



Rat der
Europäischen Union

049782/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/01/19

Brüssel, den 8. Januar 2019
(OR. en)

5115/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0343(NLE)**

SCH-EVAL 4
SIRIS 2
COMIX 7

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. Januar 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15202/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch die **Schweiz** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Schweiz festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Januar 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Schweiz festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an die Schweiz gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2018)5500 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Das Schweizer SIRENE-Büro erbringt Leistungen von sehr hoher Qualität; die Abfrage des Schengener Informationssystems im Rahmen von Polizeikontrollen erfolgt über anwenderfreundliche und intuitive Anwendungen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere in Bezug auf Behörden mit Zugriffsrechten, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlung 1 Vorrang eingeräumt werden. Es ist wichtig, dass dieser Mangel so schnell wie möglich behoben wird.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses legt die Schweiz der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Die Schweiz sollte

1. die Zugriffsrechte des Staatssekretariats für Migration und der kantonalen Migrationsämter sowie der Mitarbeiter der Botschaften und Konsulate im Ausland, die mit Schengen-Visa befasst sind, mit Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006² in Einklang bringen;
2. die Anwendung MACS dahingehend weiterentwickeln, dass eine Suche nach einem beliebigen Namen möglich ist und Informationen über einen Verdacht auf eine Dublette deutlich angezeigt werden;
3. die RIPOL- und die MACS-Anwendung dahingehend weiterentwickeln, dass bei Personen oder Sachen, die sowohl in der SIS- als auch in der Interpol-Datenbank ausgeschrieben sind, die SIS-Ausschreibung in der Ergebnisliste als erste angezeigt wird;
4. das nationale Formular für die Meldung von Treffern dahingehend weiterentwickeln, dass Felder ausgehend von der Ausschreibung automatisch ausgefüllt werden können;

² Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

5. die Passwortpolitik für alle das SIS nutzenden Behörden harmonisieren;
6. in Betracht ziehen, es bestimmten, bislang nicht dazu befugten kantonalen Polizeibehörden zu erlauben, Personenausschreibungen zur verdeckten oder zur gezielten Kontrolle einzugeben und gezielte Kontrollen durchzuführen;
7. die Art des Ablaufs von Abfragen über die EneXs-Anwendung ändern, um zu verhindern, dass zu ein und derselben Ausschreibung eine Vielzahl von Treffern angezeigt wird;
8. in Betracht ziehen, die Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung mit dem SIS zu verbinden;
9. ein gemeinsames Schulungskonzept für die Polizei auf kantonaler Ebene entwickeln und die von den Einwanderungsbehörden vorgesehenen Schulungsmaßnahmen im Bereich des SIS weiterentwickeln;
10. die Nutzung der Verknüpfungsfunktion weiter verstärken;
11. den kantonalen Straßenverkehrsämtern gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 1986/2006³ Zugriff auf Ausschreibungen von Kfz-Zulassungsbescheinigungen gewähren.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

³ Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (Abl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).